

Beurteilung der Schuld geht es um die subjektive Beziehung des Täters zu der von ihm begangenen Tat und um die sich in dieser Tat-Täter-Beziehung manifestierende subjektive Beziehung des Täters zur Gesellschaft.

Art und Schwere der Schuld sind nach § 61 StGB ein weiteres Strafzumessungskriterium. Bei der Feststellung der Art und Schwere der Schuld sind alle objektiven und subjektiven Umstände sowie die Ursachen und Bedingungen der Tat zu berücksichtigen, die den Täter zu verantwortungslosem Handeln bestimmt haben (§ 5 Abs. 2 StGB).

Die in jeder Strafsache erforderliche Schuldprüfung durchläuft zwei Etappen, und zwar die Schuldfeststellung, d. h. die Prüfung der Schuld im Rahmen der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung, und die Einschätzung des Grades der Schuld als Teilaufgabe der Einschätzung der Tatschwere.

Die Schuldfeststellung, d. h. die Feststellung, daß der Täter eine bestimmte Handlung vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat, enthält bereits als solche eine Aussage über den Grad der Schuld. Dem trägt das Gesetz bereits im Strafrahmen Rechnung. Es ist daher unzulässig, die Tatsache des Vorliegens der jeweiligen Schuldart bei der richterlichen Strafzumessung nochmals zu berücksichtigen.

Der Grad der Schuld ist ein wesentliches Strafzumessungskriterium. Bei seiner Einschätzung besteht die Aufgabe darin, die mit der Feststellung der Schuldart allgemein getroffene Aussage über den Grad der Schuld zu konkretisieren und zu vertiefen, das Ausmaß, die Größe der subjektiven Verantwortungslosigkeit bzw. Pflichtwidrigkeit zu bestimmen. Die spezifische Aufgabe der Einschätzung des Grades der Schuld besteht also darin, die im Strafrahmen zum Ausdruck kommende begrenzte Aussage über den Grad der Schuld an Hand weiterer Umstände zu konkretisieren.

Wie die Schuld selbst, so kann auch die Einschätzung ihres Grades nur an Hand der Umstände vorgenommen werden, die die Beziehungen des Täters zur Tat charakterisieren (vgl. § 5 Abs. 2 StGB). Diese werden als Schuld Tatsachen bezeichnet. Bei der Einschätzung des Grades der Schuld geht es darum, diese Schuld Tatsachen zu bewerten, d. h. ihr Ausmaß, die Stärke der subjektiven Verantwortungslosigkeit oder Pflichtwidrigkeit einzuschätzen. Zu diesen Schuld Tatsachen gehören

- die Umstände aus dem Bereich der Täterpersönlichkeit, die in unmittelbarer Beziehung zur Tat stehen, und Umstände aus dem Tatgeschehen, die Aufschluß über den Grad der Schuld geben, so z. B. die Einstellung des Täters zu den von der Tat berührten Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens, seine Motive, die Planmäßigkeit der Tatbegehung, die Intensität des Tatwillens, seine hartnäckige Mißachtung, insbesondere der im Strafrecht zum Ausdruck kommenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens, wie sie z. B. in der wiederholten Straffälligkeit deutlich werden;
- Ursachen und Bedingungen der Straftat, soweit sie die subjektive Verantwortungslosigkeit bzw. Pflichtwidrigkeit näher charakterisieren;
- bei bestimmten Delikten (Sittlichkeitsdelikten, Verbrechen gegen das Leben, Körperverletzungen) die Täter-Opfer-Beziehungen sowie Umstände, die die Entscheidungsfähigkeit zur Zeit der Tat beeinflussen (Affekt, erhebliche Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit usw.).

#### 2.2.4. Persönlichkeit des Täters,

Ursachen und Bedingungen der Tat

§ 61 StGB bestimmt, daß neben den bereits genannten

Kriterien bei der Strafzumessung auch die Persönlichkeit des Täters, sein gesellschaftliches Verhalten vor und nach der Tat und die Ursachen und Bedingungen der Tat zu berücksichtigen sind, soweit diese über die Schwere der Tat und die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters Aufschluß geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der Gesellschaft nachzukommen. Dabei ist zu prüfen, inwieweit der Täter aus bereits erfolgten Bestrafungen richtige Lehren gezogen hat.

2.2.4.1. Bestimmte Umstände aus dem Persönlichkeitsbereich gehen in die Schuld ein. Andere Umstände der Täterpersönlichkeit beeinflussen, ggf. gleichzeitig mit der Schuld, die objektive Schädlichkeit der Tat. So kann z. B. die berufliche Stellung des Täters, soweit sie nicht strafatbegründend ist, die Art und Weise der Tatbegehung charakterisieren und die Tatschwere beeinflussen.

Die bisher genannten Umstände der Täterpersönlichkeit nehmen über die Schuld oder die objektive Schädlichkeit Einfluß auf die Tatschwere.

Für die Strafzumessung haben auch solche Umstände Bedeutung, die das gesellschaftliche Verhalten des Täters vor und nach der Tat charakterisieren und über die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters Aufschluß geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen bzw. richtige Lehren aus bereits erfolgten Bestrafungen zu ziehen.

Hierzu gehören z. B. die Arbeitsleistungen des Täters, seine Bereitschaft zur Wiedergutmachung, sein Verhalten im Arbeits- und Wohngebietskollektiv, seine gesellschaftliche Mitarbeit in Organisationen, Anerkennung seiner Arbeits- und gesellschaftlichen Leistungen in Form von Auszeichnungen, sein Auftreten in der Hauptverhandlung, soweit es über seine Erziehungsfähigkeit und -bereitschaft Auskunft gibt, u. a. m. Diese Umstände charakterisieren die Person des Täters und können in die Strafzumessung eingehen.

2.2.4.2. Ursachen und Bedingungen können für die Strafzumessung Bedeutung erlangen, sofern sie in die Schuld eingehen und damit die Schwere der Tat beeinflussen.

Ursachen der einzelnen Straftat sind solche Umstände in der Persönlichkeitsentwicklung des Täters und solche aktuellen Faktoren seines Lebens, die aus dem Gesamtkomplex der positiven und negativen Umstände der Täterpersönlichkeit die Vorstellungswelt oder das konkrete System negativer Einstellungen erzeugten, Umstände und Faktoren also, aus denen trotz der gegebenen Möglichkeit, sich gesellschaftsgemäß zu verhalten, die Entscheidung zur Tat erwachsen ist, die den Tatentschluß beim Täter auslösten. Ursachen und Tatentschluß stehen dabei im Verhältnis von Ursache und Wirkung.

Bedingungen sind solche Erscheinungen, die zwar nicht zur konkreten Entscheidung zur Tat geführt haben, aber das Fassen dieser Entscheidung ermöglichten bzw. die Art und Weise der Tatbegehung mit bestimmten.

Bei den Ursachen und Bedingungen der Straftat handelt es sich um vielfältig gestaltete Wechselwirkungen objektiver und subjektiver Erscheinungen, in deren Mittelpunkt die Persönlichkeit des Beschuldigten oder Angeklagten, insbesondere der Prozeß der Entwicklung seiner Persönlichkeit, die Auseinandersetzung des Angeklagten mit den Lebens- und Umweltbedingungen zur Zeit der Tat, den verschiedenen Elementen im System der inneren Bedingungen (Einstellungen, aktuelle Gegebenheiten, wie Stimmungen, Gefühle, Meinungen, Motive usw.) und der aktuellen äußeren Situation zur Zeit der Tat, steht.

Für die Berücksichtigung der Ursachen und Bedingungen bei der Strafzumessung ist zu beachten, daß diese